

### § 3

<sup>1</sup>Die vom Zentralinstitut für Kunstgeschichte unterhaltene Bilddokumentation besteht aus dem „Bildarchiv der Deutschen Kunst“ und der Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte. <sup>2</sup>Die Bildmedien sind in gleicher Weise zugänglich wie die Bibliothek. <sup>3</sup>Einzelheiten regelt eine Benutzungsordnung.